

internationaler Probleme angewandt werden. Das G. hat seine völkerrechtliche Normierung nach dem zweiten Weltkrieg insbesondere in Art. 2 Ziff. 4 der UNO-Charta gefunden. Die völkerrechtliche Festlegung und der Kampf um die Durchsetzung des G. ist engstens mit dem Kampf der UdSSR, der anderen sozialistischen Länder und aller friedliebenden Kräfte um die Verhinderung und Einstellung imperialistischer Gewaltakte zur Unterwerfung anderer Völker und Staaten, vor allem des Aggressionskrieges als des schwersten völkerrechtlichen Verbrechens, verbunden. Das G. nimmt unter den Grundprinzipien des demokratischen Völkerrechts insofern einen besonderen Platz ein, als es den Charakter des geltenden Völkerrechts als Instrument der Friedenssicherung bestimmt und eine Grundlage für die Verwirklichung aller anderen Prinzipien des Völkerrechts darstellt. Seine strikte Durchsetzung ist die elementare Grundlage der → *friedlichen Koexistenz* von Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung und die Grundvoraussetzung ihrer Verwirklichung.

Bereits im „Dekret über den Frieden“ (8. 11. 1917) brandmarkte der junge Sowjetstaat den Aggressionskrieg als das größte Verbrechen an der Menschheit. Unter dem Einfluß der Sowjetunion wurde das Prinzip der Sicherung des Friedens immer mehr zum Entwicklungsprinzip des Völkerrechts erhoben. In den zwischenstaatlichen Beziehungen und bei der weiteren Entwicklung des Völkerrechts ging es nicht mehr um irgendeine Abwandlung des „Rechts der Staaten zum Krieg“ (*jus ad bellum*), sondern um die Ausschaltung des Krieges aus den Staatenbeziehungen überhaupt. Bedeutende Schritte in diesem Kampf um das völkerrechtliche Verbot des Aggressionskrieges waren insbesondere der Briand-Kellogg-Pakt von 1928 und die Londoner Konvention über die

Definition des Begriffs der Aggression, die 1933 auf Initiative der UdSSR zwischen ihr und 11 kapitalistischen Staaten abgeschlossen wurde. Im Ergebnis dieser Bemühungen der UdSSR und der Erfahrungen der Völker, insbesondere während des zweiten Weltkrieges, wurde das Verbot der Aggression zu dem umfassenden G. weiterentwickelt, wie es in der UNO-Charta seinen Niederschlag gefunden hat. Entsprechend seiner verbindlichen Interpretation durch die Deklaration der XXV. Vollversammlung der UNO über die Grundprinzipien des Völkerrechts vom 24. 10. 1970 ist nicht nur die Anwendung und Androhung bewaffneter Gewalt in den zwischenstaatlichen Beziehungen, sondern auch die Anwendung bzw. Androhung politischer, wirtschaftlicher u. a. Formen des Zwanges gegen andere Staaten völkerrechtlich verboten. Damit wurden die Versuche bestimmter imperialistischer Staaten zurückgewiesen, das G. auf militärische Gewalt zu begrenzen. Die Androhung oder Anwendung jeglicher Formen von Gewalt als Mittel zur Regelung internationaler Probleme ist, auch wenn sie nicht unter Einsatz bewaffneter Gewalt erfolgt, ihrem Wesen nach eine den → *Frieden* bedrohende Handlung. Die gefährlichste Form der Verletzung dieses umfassenden völkerrechtlichen G. stellt jedoch die Anwendung bewaffneter Gewalt, die bewaffnete Aggression, dar. Deshalb verurteilt das Völkerrecht den Aggressionskrieg als Verbrechen gegen den Frieden, das die Verantwortlichkeit aufgrund des Völkerrechts nach sich zieht. Daraus folgt, daß im Falle einer bewaffneten Aggression dem angegriffenen Staat das Recht auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung zusteht, bis der Sicherheitsrat der UNO die zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat (Art. 51 der